

Anhang

Übersicht

- 9.1 LSV-Seminarantrag
- 9.2 Adressen
- 9.3 Gesetzesauszüge
- 9.4 Abkürzungen
- 9.5 Stichwortverzeichnis
- 9.6 Kontaktformular

LSV Hessen – Kassenverwaltung

Carl Fischer, Stettiner Str. 12, 63584 Gründau
Telefon (0 60 51) 59 03 – Fax 91 25 00 – carlfischer@web.de


Merkblatt zur Beantragung eines Zuschusses der LSV Hessen

Ihr solltet 8 Schulwochen vor der Veranstaltung einen **Antrag auf Unterstützung eines Seminars** (nebenstehend) sowie ein **inhaltliches Konzept** (Thema, Ablauf) an den Kassenwart der LSV (Adresse s. o.) schicken. Folgende Regelsätze pro Person können geltend gemacht werden:

- ➔ 1-Tages-Seminar: 5 Euro pro Teilnehmer/in bei 2,50 Euro Teilnehmer/innenbeitrag
- ➔ 2-Tages-Seminar: 15 Euro pro Teilnehmer/in bei 7,50 Euro Teilnehmer/innenbeitrag
- ➔ 3-Tages-Seminar: 25 Euro pro Teilnehmer/in bei 12,50 Euro Teilnehmer/innenbeitrag

Merke: Der Landesvorstand entscheidet nach Kassenlage, ob und in welcher Höhe ein Seminar bezuschusst wird.

Der Kassenwart legt diesen Antrag dann auf der nächsten Landesvorstandssitzung dem Landesvorstand zur Abstimmung vor. Wird euer Antrag bewilligt, informiert euch der Kassenwart über die folgenden Punkte:

1. Höhe des bewilligten Zuschusses. Die endgültige Summe hängt dann von der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler/innen ab, übersteigt jedoch auf keinen Fall die bewilligte Summe. Ihr benötigt dann
2. ein Formular „Teilnehmerliste“ ➔  **8.20**. Hier tragen sich alle Teilnehmer/innen mit Adresse und Unterschrift sowie den **entrichteten Teilnehmerbetrag** ein. Weiterhin benötigt Ihr
3. ein Abrechnungsformular (übernächste Seite). Die Formulare gibt es auch unter www.lsv-hessen.de.

Am besten gleich nach Abschluss des Seminars, **spätestens nach 2 Wochen**, sind folgende Unterlagen an den Kassenwart der LSV Hessen zu schicken (**Achtung: Unterlagen, die nicht bis zum 22.12. eines Jahres eingereicht worden sind, werden unter keinen Umständen mehr angenommen, d. h. euer Zuschuss verfällt!**)

1. eine vollständige **Teilnehmerliste im Original** (gilt nur mit Originalunterschriften)
2. die **Originalrechnung der gemieteten Unterkunft** (am Besten gleich am Abreisetag ausdrucken lassen)
3. das **Abrechnungsformular** (eure Bankverbindung nicht vergessen)
4. ein **ausführliches Protokoll mit den Ergebnissen der Veranstaltung** (eine Tagesordnung oder ein Ablaufplan mit Frühstückszeiten etc. reicht nicht aus)

Sobald die Unterlagen vollständig beim Kassenwart eingetroffen sind, erfolgt die Überweisung des Geldes nach den oben genannten Vergaberichtlinien der LSV Hessen.

Wichtig: Der Beschluss über die Bezuschussung setzt eine ordnungsgemäße Abrechnung voraus. Werden die oben angegebenen Unterlagen nicht rechtzeitig (2 Wochen nach Abschluss des Seminars) eingereicht, verfällt die bereitgestellte Summe und wird anderweitig vergeben.

LSV Hessen – Kassenverwaltung

ANTRAG AUF UNTERSTÜTZUNG EINES SEMINARS

An die
Kassenverwaltung der LSV Hessen
Carl Fischer
Stettiner Str. 12

63584 Gründau

Absenderin:
Schüler/innenvertretung der / des

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Kreis _____

Tel. / Fax _____

Für folgende Veranstaltung beantrage ich einen Zuschuß der LSV:

Art der Veranstaltung

Datum (bzw. von / bis)

Adresse des Veranstaltungsorts, Telefon, Fax

Voraussichtliche Teilnehmer/innenzahl:

_____ Schüler/innen

_____ Referent/innen

_____ Leiter/innen

Voraussichtliche Einnahmen

Voraussichtliche Ausgaben

Teilnahmebeiträge _____ EUR

Fahrtkosten _____ EUR

Staatliche Zuschüsse _____ EUR

Unterkunft/Verpflegung _____ EUR

Zuschuss der LSV _____ EUR

Arbeitsmaterial _____ EUR

Eigenmittel _____ EUR

Honorare _____ EUR

Sonstige Einnahmen _____ EUR

Sonstige Ausgaben _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Name und Adresse des/der Seminarleiter/in

noch: Adresse, Telefax oder E-Mail

Telefon

Die Vertragsrichtlinien sind mir bekannt. **Als Anlage liegt eine Seminarbeschreibung bei.**

Ort, Datum, Unterschrift

LSV Hessen – Kassenverwaltung

ABRECHNUNG EINES SEMINARS

An die
Kassenverwaltung der LSV Hessen
Carl Fischer
Stettiner Str. 12

63584 Gründau

Absenderin:
Schüler/innenvertretung der / des

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Kreis _____

Tel./Fax _____

Folgende Veranstaltung, beantragt und bewilligt von der LSV Hessen, möchte ich abrechnen:

Art der Veranstaltung

Datum (bzw. von / bis)

Adresse des Veranstaltungsorts, Telefon, Fax

Teilnehmer/innenzahl:

_____ Schüler/innen

_____ Referent/innen

_____ Leiter/innen

Voraussichtliche Einnahmen

Teilnahmebeiträge _____ EUR

Staatliche Zuschüsse _____ EUR
(Beleg anbei)

Zuschuss der LSV _____ EUR

Eigenmittel _____ EUR

Sonstige Einnahmen _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Voraussichtliche Ausgaben

Fahrtkosten _____ EUR

Unterkunft/Verpflegung _____ EUR

Arbeitsmaterial _____ EUR

Honorare _____ EUR

Sonstige Ausgaben _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Name und Adresse des/der Seminarleiter/in

noch: Adresse, Telefax oder E-Mail

Telefon

Die Vertragsrichtlinien sind mir bekannt. **Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind beigelegt.**
Einsendeschluss: 2 Wochen nach Seminarende.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Bankverbindung

9.2 Adressen

Landesschülervertretung Hessen

Georg-Schlosser-Straße 16
35390 Gießen

Post an:

LSV Hessen
Postfach 100 649
35336 Gießen
Telefon (06 41) 7 37 34
Telefax (06 41) 7 10 68
post@lsv-hessen.de
www.lsv-hessen.de

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 86 – 0
Telefax (06 11) 3 86 – 20 96
poststelle@hkm.hessen.de

Staatliche Schulämter in Hessen

Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

Holländische Straße 141
34127 Kassel
Telefon (05 61) 80 78 – 0
Telefax (05 61) 80 78 – 1 10
poststelle@ks.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder- Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg

Am Hospital 9
34560 Fritzlar
Telefon (0 56 22) 7 90 – 0
Telefax (0 56 22) 7 90 – 3 33
poststelle@fz.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Hers- feld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis

Rathausstraße 8
36179 Bebra
Telefon (0 66 22) 9 14 – 0
Telefax (0 66 22) 9 14 – 1 19
poststelle@hrwm.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda

Josefstraße 22 – 26
36039 Fulda
Telefon (06 61) 83 90 – 0
Telefax (06 61) 83 90 – 1 22
poststelle@fd.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Telefon (0 64 21) 6 16 – 5 00
Telefax (0 64 21) 6 16 – 5 24
poststelle@mr.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg

Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg
Telefon (0 64 71) 32 8 – 2 15
Telefax (0 64 71) 3 28 – 2 70
poststelle@ld.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

Bahnhofstraße 82 – 86
35390 Gießen
Telefon (06 41) 96 95 – 60
Telefax (06 41) 96 95 – 2 22
poststelle@gi.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis
und den Wetteraukreis**

Mainzer-Tor-Anlage 8
61169 Friedberg
Telefon (0 60 31) 1 88 – 6 00
Telefax (0 60 31) 1 88 – 6 99
poststelle@fb.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-
Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden**

Walter-Hallstein-Straße 3 – 5
65197 Wiesbaden
Telefon (06 11) 88 03 – 0
Telefax (06 11) 88 03 – 4 66
poststelle@wi.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis**

Walter-Flex-Strasse 60/62
65428 Rüsselsheim
Telefon (0 61 42) 55 00 – 0
Telefax (0 61 42) 55 00 – 1 00
poststelle@gg.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für
die Stadt Frankfurt am Main**

Stuttgarter Str. 18 – 24
60329 Frankfurt a. M.
Telefon (0 69) 38 98 9 – 00
Telefax (0 69) 38 98 9 – 1 88
poststelle@f.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Offenbach und die Stadt Offenbach am Main**

Platz der Deutschen Einheit 5
63065 Offenbach am Main
Telefon (0 69) 8 00 53 – 0
Telefax (0 69) 8 00 53 – 3 33
poststelle@of.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis

Hessen-Homburg-Platz 8
63452 Hanau
Telefon (0 61 81) 90 62 – 0
Telefax (0 61 81) 90 62 – 1 99
poststelle@hu.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt**

Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 36 82 – 2
Telefax (0 61 51) 36 82 – 4 00
poststelle@da.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Kreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis**

Weierhausstraße 8c
64646 Heppenheim
Telefon (0 62 52) 99 64 – 0
Telefax (0 62 52) 99 64 – 49
poststelle@hp.ssa.hessen.de

Ämter und Institute

Institut für Qualitätsentwicklung

Walter-Hallstein-Str. 3
65197 Wiesbaden
Telefon (06 11) 58 27 – 0
Telefax (06 11) 58 27 – 1 09

Post an:

Institut für Qualitätsentwicklung
Postfach 3105
www.iq.hessen.de/iq/broker

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Taunusstraße 4 – 6
65183 Wiesbaden
Telefon (06 11) 32 40 – 51
Telefax (06 11) 32 40 – 77
hlz@hlz.hessen.de

Landesjugendamt Hessen

Hessisches Sozialministerium
Abteilung II
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 8 17 – 0
Telefax (06 11) 80 93 99
poststelle@hsm.hessen.de

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Uhlandstr. 4,
65189 Wiesbaden

Post an:

Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Telefon (06 11) 14 08 – 0
Telefax (06 11) 14 08 – 9 00
poststelle@datenschutz.hessen.de
Bitte beachten: Kein Zugang für signierte Mails.
www.datenschutz.hessen.de

Verbände /Vereine**Hessischer Jugendring**

Schiersteiner Str. 31 – 33
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 9 90 83 – 17
Telefax (06 11) 9 90 83 – 60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**Landesverband Hessen**

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 7 12 93 – 0
Telefax (0 69) 97 12 93 93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

Hessischer Philologenverband

Schlichterstraße 18
65185 Wiesbaden
www.hvp.de

Landeselternbeirat Hessen

Idsteiner Str. 47
60326 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 75 89 17 – 0
Telefax (0 69) 75 89 17 – 10
info@leb-hessen.de
www.leb-hessen.de

elternbund hessen e.V.

Oederweg 56
60318 Frankfurt
Postfach 180164
60082 Frankfurt
Telefon (0 69) 55 38 79
Telefax (0 69) 5 96 26 95
info@elternbund-hessen.de
www.elternbund-hessen.de

Hessischer Elternverein e.V.

Liebfrauenstraße 8
61440 Oberursel
Telefon (0 61 71) 62 30 72
Telefax (0 61 71) 62 31 96
hev@hev-online.de
www.hev-online.de

*Weitere Adressen von Öffentlichen Einrichtungen,
Vereinen, Verbänden und der Medien findet ihr
auf unserer Homepage.*

➔ Linksammlung zum Thema unter:
www.lsv-hessen.de/dasbuch

Die Adressammlung Stiftungen unter:

➔ [Kapitel 6.5](#)

9.3 Gesetzesauszüge

Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (VO-SV)

Vom 15. Juli 1993 - ABl. 1993 S. 708, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 - ABl. S. 7/05 S. 470

Erster Abschnitt Wahlvorschriften

Auf Grund des § 121 Abs. 4 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird verordnet:

§ 1 Wahlen und Wahltermine

(1) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe (z. B. Tutorengruppe), die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres (§ 122 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). An den beruflichen Schulen werden neben den Klassensprecherinnen oder Klassensprechern der Vollzeitschule in Teilversammlungen Tagessprecherinnen oder Tagessprecher und für diese jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In den Klassen der Grundschule können Klassensprecherinnen oder Klassensprecher gewählt werden (§ 122 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz).

(2) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Tagessprecherinnen und Tagessprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres durchzuführen. In Klassen der Förderschulen können Klassensprecherin oder Klassensprecher nach Maßgabe des § 122 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes gewählt werden.

(3) Der Beschluss, ob der Vorstand gemäß § 122 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, kann entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluss der Schülerschaft gefasst werden. Existiert noch kein gültiger Beschluss hierzu oder beantragen mindestens ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler einen neuen Beschluss, ist spätestens bis zum Ende der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn eine Abstimmung der Schülerschaft hierüber herbeiführen. Spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Woche hat die Wahl des Vorstandes und unverzüglich danach die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der zwei Vertreterinnen oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat nach § 123 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zu erfolgen. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

(4) Die Wahl der Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder des Kreis- oder Stadtschulsprechers und der zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Kreis- oder Stadtschülerrat ebenso wie die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kreis- oder Stadtschülerrates

im Landesschülerrat und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bis zum Ende der achten Woche nach Unterrichtsbeginn. Bis zu fünf weitere Schülerinnen oder Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählt werden.

(5) Die Wahl der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt bis zum Ende der zwölften Woche nach Unterrichtsbeginn.

§ 2

Wahlberechtigung, Abwahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Schülerinnen und Schüler in Klassen mit Blockunterricht an beruflichen Schulen üben ihre Rechte während der Zeit der Unterrichtsblöcke aus.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervertreterin oder Schülervertreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verläßt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrates die besuchte Schule verläßt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,
4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervertretung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,
5. von seinem Amt zurücktritt,
6. im Falle des Abs. 4 erfolgreich abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülervertretung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Verordnung statt, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl der betroffenen Schülervertreterin oder des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 ausscheiden oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 4 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl im Falle des Abs. 4 soll spätestens zwei Wochen nach der Abwahl erfolgen.

§ 3

Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, daß Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

§ 4

Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuß angehören.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluß.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern oder den in § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schülergruppen eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 8 beigefügt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt und bekanntgegeben.
- (5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während

der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 6

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- (2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlganges nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk »ja«, »nein« oder »Enthaltung« auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluß der Wahlhandlung der Wahl Niederschrift beigefügt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 7

Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
 4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.
- (3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit; insbesondere der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unverzüglich nach der Wahl eine Kopie der Wahlniederschrift nach § 8 auszuhandigen.

§ 8

Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuß eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 1) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

§ 9

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von dem jeweiligen Gremium der Schülervertretung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülervereinigung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Ist die Zahl der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler geringer als 100, kann die Anfechtung nach Satz 1 durch mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler, mindestens aber durch 5 Schülerinnen oder Schüler, erfolgen.

(2) Die Anfechtung einer Wahl innerhalb der Schule ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen. Die Anfechtung einer Wahl auf Kreis- oder Stadtebene erfolgt gegenüber dem Staatlichen Schulamt, die Anfechtung einer Wahl

auf Landesebene erfolgt gegenüber dem Kultusministerium.

(3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schul- sowie auf Kreis- oder Stadtebene entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

(4) Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muß auf Schul-ebene spätestens in einem - auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

§ 11

Rechtsstellung der Schülervertreter

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

§ 12

Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 13

Freistellung der Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

(2) Mitglieder der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Ausbildungsstellen an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll weitergehende Freistellungsanträge, die durch Tätigkeiten in der Schülervertretung geboten sind, gegenüber dem Arbeitgeber unterstützen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Abendschulen.

§ 14 Schülergruppen

(1) Schülergruppen im Sinne des § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht Teil der Schülervertretung.

(2) Schülergruppen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülervertretung der Schule durch Teilnahme an den Wahlen der Schülervertretung und durch Beteiligung an Veranstaltungen der Schülervertretung mitwirken. Die Verantwortung der Schülervertretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schülergruppen, die auch Nichtschülerinnen oder Nichtschüler als Mitglieder haben.

§ 15 Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und Presseveröffentlichungen ein. Als Erklärung der Schülerschaft kann nur eine Aussage veröffentlicht werden, die von dem zuständigen Organ der Schülervertretung beschlossen wurde. Diese Veröffentlichungen sollen vor der Herausgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder auf Kreis- oder Stadtebene der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes mitgeteilt und möglichst erörtert werden.

§ 16 Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgetragenen Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

§ 17 Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluß des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern (§ 100 Hessisches Schulgesetz) der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassensbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln,

bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluß darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens einmal und bei jedem Wechsel der Kassenführung eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Dieser Ausschuss besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. An Schulen für Erwachsene kann die Lehrkraft durch eine Studierende oder einen Studierenden ersetzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schüler- oder Studierendenvertretung gewählt und dürfen nicht ihrem Vorstand angehören oder Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein.

§ 18 Ausstattung der Schülervertretung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag der Schülervertretung ab, so ist die Ablehnung auf Anforderung schriftlich zu begründen.

Dritter Abschnitt Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülervertretung

§ 19 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

(1) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.

(2) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Schülervertretung und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern und
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulverwaltung, Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln.

(3) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen. Das jeweilige Gremium der Schülervertretung auf Kreis- oder Stadtebene und auf Landesebene kann durch Beschluß für einzelne Tagesordnungspunkte die Verbindungslehrerinnen und -lehrer von der Beratung ausschließen.

(4) Verbindungslehrerinnen und -lehrer der einzelnen Schulen im Bereich eines Schulträgers können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit der Schülervertretung innerhalb dieses Gebiets zu beraten.

Diese Zusammenkünfte werden von den Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen und -lehrern vorbereitet.

(5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die besonderen Regelungen zur Festlegung der Pflichtstunden für Verbindungslehrerinnen und -lehrer bleiben unberührt.

(7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der jeweilige Vorstand der Schülervertretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 2 Abs. 3 Nummern 3 und 4 sowie Abs. 5 gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

§ 20

Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung

(1) Für die Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung gelten die Vorschriften für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend mit der Maßgabe, daß die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirats nach § 19 Abs. 8 so gestaltet werden soll, daß zu einem Wahltermin nicht die Amtszeit aller Mitglieder des Landesbeirats endet.

(2) Ein Mitglied des Landesbeirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgeählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern des Landesschülerrates. Die Abwahl ist erfolgt, wenn der Landesschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln dafür stimmt.

Vierter Abschnitt Schülervertretung in der Schule

§ 21

Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe

(1) Die Klassen- oder Gruppensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als Schülervertretungsstunde zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Benehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher festgelegt werden. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

§ 22

Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. das Schulprogramm (§ 127b Hessisches Schulgesetz),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Einrichtung und Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) sowie an schulformbezogenen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 und 3 Hessisches Schulgesetz),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz),

sowie Entscheidungen der Gesamtkonferenz über

1. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz),
2. die Auswahl der Fremdsprache in die in der Grundschule einzuführen ist (§ 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz),
3. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 Hessisches Schulgesetz).

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). In beruflichen Teilzeitschulen soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einer Fristsetzung die besonderen organisatorischen Bedingungen der Schülervertretung an diesen Schulen berücksichtigen.

(3) Verweigert der Schülerrat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz in den Fällen nach § 129 Nr. 1 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes oder die Gesamtkonferenz in den Fällen nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(5) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann

der Schülerrat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 4 gilt entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 23

Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
2. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
3. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot, b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern, c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat ist auch anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei anhebungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhebungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Anhebungsbedürftigkeit beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Ist eine anhebungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 24

Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schülerrat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

§ 26

Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 121 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.

(2) An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluß des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Läßt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrates und nach Beratung in der Gesamtkonferenz der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muß, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall die Schulkonferenz anrufen (§ 129 Nr. 11 Hessisches Schulgesetz) oder die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeiführen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) Soweit Lehrerinnen oder Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muß die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schülerin oder Schüler der Schule ist.

(6) Die aufsichtsführenden Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 27

Schulsprecherin oder Schulsprecher

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat

den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muß einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekanntzugeben. Wendet sich der Schülerrat an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit diese ihre Stellungnahme vorbereiten kann.

§ 28

Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrats entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. In beruflichen Teilzeitschulen tritt die Tagesversammlung an die Stelle der Schülerversammlung. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluß des Schülerrates gefaßt wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluß oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat die Schulkonferenz anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

§ 29

Rechte in Lehrerkonferenzen

Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die gemäß § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberech-

tigt sind, können zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

§ 30

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie Mitglieder der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Schülerrats ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

Fünfter Abschnitt

Kreis- und Stadtschülerräte

§ 31

Kreis- und Stadtschülerräte

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte beraten und fördern die Arbeit der Schülervertretungen der Schulen (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Sie können im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten und mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 22, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schülerräte bleiben unberührt (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 32

Geschäftsordnung

(1) Der Kreisschülerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 34 gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) Die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der Schulen im Kreis oder der Stadt haben das Recht, an den Sitzungen des Kreisschülerrates beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

Sechster Abschnitt Landeschülervertretung

§ 33 Landeschülervertretung

(1) Die Landeschülervertretung berät und fördert die Arbeit der Schülervertretungen in Hessen. Sie kann im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten sowie mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen. Sie kann - auch auf Bundesebene - mit den Schülervertretungen anderer Länder zusammenarbeiten.

(2) Organe der Landeschülervertretung sind der Landeschülerrat und der Landesvorstand.

(3) Kreisschulsprecherinnen und Kreisschulsprecher haben das Recht, an den Sitzungen des Landeschülerrates beratend teilzunehmen.

(4) Landesvorstand und Landeschülerrat sollen engen Kontakt mit den Spitzenverbänden der Lehrerschaft und dem Landeselternbeirat von Hessen pflegen.

§ 34 Geschäftsordnung der Landeschülervertretung

(1) Der Landeschülerrat regelt in der Geschäftsordnung der Landeschülervertretung insbesondere

1. Form und Frist von Einladungen,
2. Fragen der Sitzungsordnung,
3. Fragen des Abstimmungsverfahrens,
4. Fragen der internen Geschäftsverteilung.

§ 35 Rechte des Landeschülerrates

gegenüber dem Kultusministerium

(1) Anhörungsbedürftige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeschülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Setzt das Kultusministerium eine Frist gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Abgabe einer Stellungnahme, hat der Landeschülerrat dem Kultusministerium eine Stellungnahme innerhalb von zehn Wochen mitzuteilen. Hat der Landeschülerrat in dieser Frist eine Stellungnahme nicht mitgeteilt, gilt die Anhörung als erfolgt (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme ohne Anhörung getroffen worden, soll die Anhörung nachgeholt werden (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Satz 2 HSchG).

(3) Das Kultusministerium erteilt dem Landeschülerrat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Der Landeschülerrat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

Siebter Abschnitt Studierendenvertretung

§ 36 Studierendenvertretung

Für die Studierendenvertretungen nach § 125 des Hessischen Schulgesetzes gelten die Vorschriften der Abschnitte I, 2, 4 und 6 sinngemäß.

§ 37 Schulen mit Schüler- und Studierendenvertretung

(1) Sind an einer Schule Formen, an denen eine Schülervertretung zu bilden ist, und Formen mit einer Studierendenvertretung zusammengefaßt, können die diesen eingeräumten Beteiligungsrechte in solchen Angelegenheiten, die alle Schüler und Studierende der Schule betreffen, nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Schülervertretung und der Studierendenvertretung ausgeübt werden. Die Vertretung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegt in diesem Fall der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher und dem oder der Vorsitzenden des Studierendenrats gemeinsam.

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz der in Abs. 1 genannten Schulen bilden Studierendenrat und Schülerrat eine gemeinsame Wahlversammlung. Bei der Wahl soll auf eine jeweils angemessene Vertretung des Schülerrates und des Studierendenrates hingewirkt werden.

Achter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 38 Abgeschlossene Wahlen

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Schüler- und Studierendenvertretungen bleiben unberührt.

§ 39 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl I S. 542) werden aufgehoben.

§ 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Auszüge aus dem Hessischen Schulgesetz (HSchG)

in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761)

FÜNFTER TEIL

Schulverhältnis

Vierter Abschnitt

§ 82

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule,
8. Verweisung von der besuchten Schule.

(3) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Neben Maßnahmen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Kinder- und Jugendhilferechts dürfen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 nur angewendet werden, wenn sie zusätzlich erforderlich sind und den Zwecken der anderen Maßnahmen nicht entgegenstehen.

(6) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt.

(7) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.

(8) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen;
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde. Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.

(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, die nach Abs. 2 Nr. 6 und 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 8 auch der Eltern.

(10) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

(11) Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass der

Schulelternbeirat und der Schülerrat in einer die Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler berücksichtigenden Weise beteiligt werden.

ACHTER TEIL

Eltern

§ 110

Aufgaben des Schulelternbeirates

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 6 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5.

(3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7, 9 und 10, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.

(4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirates können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirates teilnehmen.

(7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

§ 111

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

(3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4) Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

NEUNTER TEIL

Schülerinnen und Schüler

§ 121

Die Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden durch die Schülerinnen und Schüler gewählt und können nur durch sie abgewählt werden.

(4) Die zur näheren Ausführung des Neunten Teils erforderlichen Regelungen, insbesondere zur Wahl der Schülervertretung, ihrer Organisation in der Schule, ihrer verantwortlichen Mitwirkung in der Schule und der Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen, werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 122

Die Schülervertretung in der Schule

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule, die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorstand des Schülerrats. Der Vorstand wird entweder vom Schü-

lerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.

(4) Der Schülerrat an beruflichen Schulen besteht aus den in Teilversammlungen der Berufsschulen zu wählenden Tagessprecherinnen und -sprechern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie aus den Klassensprecherinnen und -sprechern der beruflichen Vollzeitschule.

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §§110 bis 112 entsprechend. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. § 103 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Konferenzen die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) An Schulen mit mindestens fünf Lehrerinnen und Lehrern kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -lehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Schülerrat hat mindestens einmal im Schuljahr eine Schülerversammlung, an Berufsschulen eine Teilversammlung einzuberufen, die der Unterrichtung und Aussprache über seine Arbeit und über wichtige schulische Angelegenheiten dient. Sie findet während der Unterrichtszeit statt.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(9) Auf Förderschulen finden Abs. 1 bis 8 Anwendung, soweit die besondere Aufgabenstellung dieser Schulen es nicht ausschließt.

§ 123

Kreis- und Stadtschülerrat

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte werden von jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern des Schülerrats der Schulen, einschließlich der Ersatzschulen, eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen ist, gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Schülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte die Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder den Kreis- oder Stadtschulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen

oder Stellvertreter. Er kann zu seiner Beratung bis zu drei Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer wählen. § 122 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufgaben des Kreis- oder Stadtschülerrats gilt § 115 entsprechend.

(4) Den Mitgliedern des Kreisschülerrats werden die notwendigen Fahrkosten ersetzt.

§ 124

Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat wird von jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreis- und Stadtschülerräte gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Der Landesschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Der Landesschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesschülerrat wird von dem Landesbeirat der Schülervertretung beraten. Diesem gehören in der Regel fünf Lehrerinnen und Lehrer an, die der Landesschülerrat in der Regel aus dem Kreis der Verbindungslehrerinnen und -lehrer für die Dauer von zwei Schuljahren wählt. Eine erneute Wahl zum Mitglied im Landesbeirat ist möglich. Der Landesschülerrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied des Landesbeirats abwählen, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Der Landesschülerrat ist anzuhören zu

1. allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen,
2. allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Das Kultusministerium kann dem Landesschülerrat eine Frist für die Stellungnahme setzen. § 119 Abs. 2 und § 120 gelten entsprechend.

§ 125

Studierendenvertretung

(1) An den Schulen für Erwachsene und an den Fachschulen werden Studierendenvertretungen gewählt. Sind Fachschulen Bestandteil einer beruflichen Schule (§ 43), können die Schülerinnen und Schüler und die Studierenden jeweils mit Mehrheit beschließen, eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Auf die Studierendenvertretung sind die §§ 121 bis 124 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Vorstand des Studierendenrats der Schule unmittelbar von allen Studierenden gewählt wird, wenn diese es beschließen,
2. der Landesstudierendenrat der Schulen für Erwachsene von je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer jeden Schule für Erwachsene gebildet wird und
3. der Landesstudierendenrat der Fachschulen aus neun Mitgliedern besteht; diese und eine gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden aus der Mitte einer Delegiertenversammlung gewählt, in die die Studierendenvertretung einer jeden Fachschule eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet.

(2) Der Zustimmung des Landesstudierendenrats bedürfen die Bestimmungen über Bildungsziele, Bildungsgänge und die Aufnahme in sie, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie ausschließlich den Unterricht der von ihm vertretenen Schulen gestalten. § 118 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die in diesem Gesetz über den Neunten Teil hinaus für die Schülervertretung getroffenen Regelungen gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.

§ 126

Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordert. Über notwendige Einschränkungen entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer in pädagogischer Verantwortung.

(2) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie können in der Schule verteilt werden, stehen anders als die von einer bestimmten Schule unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegebenen Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kultusministerium kann Richtlinien zu den Schüler- und Schulzeitungen erlassen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Schule sich in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

§ 190 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993, § 185, die in § 185 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften sowie § 118 Abs. 2 und 3 und § 187 Abs. 8 und 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 191 Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Auszüge aus der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

**Vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463)
Gült. Verz. Nr. 721**

VIERTER TEIL

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung
und -bewertung

§ 25 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
2. der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;
3. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

(2) Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

- a) Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule sowie im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule. Es kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden;
- b) Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
- c) Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind;
- d) Orientierungsarbeiten als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.
- e) Schriftliche Arbeiten nach Buchst. a und b werden durch Noten oder Punkte bewertet. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

(3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Buchst. a vorgesehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

§ 26 Termine und Notenspiegel

(1) Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a und b und d sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen.

(3) Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

§ 27 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a in der Form, dass mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet worden sein müssen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel nach § 26 Abs. 3 sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 findet § 27 keine Anwendung.

§ 28 Hausaufgaben

(1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen

dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Lehrerinnen und Lehrer einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

(3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. In der Grund- und Mittelstufe dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Eine von der Schulkonferenz einer Schule nach § 129 Ziff. 5 des Hessischen Schulgesetzes beschlossene abweichende Regelung bleibt unberührt.

(5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

(6) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

§ 29 Sonstige Vorschriften

(1) Ergänzend gelten die in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien für Leistungsnachweise.

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben unberührt.

Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

Vom 8. Juli 1993 (ABl S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. 7/05 S. 467)

Auf Grund des § 82 Abs. 11 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juli 1992 (GVBl 1 S. 233) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats gemäß § 118 des Hessischen Schulgesetzes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hierbei lernen, daß Konflikte bei widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und nicht willkürlich und nach eigenem Gutdünken gelöst werden müssen.

(2) Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, daß in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzubeziehen, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Nur wenn die Schule sich darum bemüht, wird sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Beschlüsse der Klassenkonferenz erforderlich sind, sind die Beteiligungsrechte der Schüler- und Elternvertretungen nach den §§ 110 Abs. 6 Satz 2 und 122 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zu beachten.

(4) Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, daß in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und daß die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

§ 2

Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages

(1) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz), setzt voraus, daß durch das weitere Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Klasse oder Lerngruppe der Unterricht so beeinträchtigt wird, daß der Anspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

(2) Bei der Entscheidung sind mögliche Gefährdungen der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen sowie bei solchen Schülerinnen und Schülern, die auf besondere Fahrtmöglichkeiten angewiesen sind, wird in der Regel ein Ausschluss nur in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Einsichtsfähigkeit

1. ein Ausschluss nur mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, vertretbar ist oder
2. eine ausreichende Aufsicht für den Rest der Unterrichtszeit gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

§ 3

Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Androhung der Zuweisung und Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen

(1) Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz) und über die Androhung der Zuweisung und die

Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Vor der Entscheidung sind zu hören

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler
2. bei Minderjährigen die Eltern.

(3) Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.

§ 4

Überweisung und Verweisung

(1) Die Entscheidung über

1. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 82 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz),
2. die Androhung der Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Die Entscheidung über

1. die Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 82 Abs. 2 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz),
2. die Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Klassenkonferenz.

(3) Für die Beachtung des im § 82 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsatzes ist Sorge zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 7 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 2 durch das zuständige Staatliche Schulamt. Das Staatliche Schulamt kann in Einzelfällen die Anhörung auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

(5) Auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen. Diese soll innerhalb von drei Wochen vorgelegt werden. Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der anhörenden Stelle eingegangen sein.

§ 4a

Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen

(1) Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen (§

82 Abs. 7 HSchG) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des § 7 auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigkeit auch der Eltern. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Dauer des Ausschlusses und der Gefährdung des Unterrichts oder der Sicherheit von Personen besonders zu beachten. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern noch nicht erfolgen oder liegt zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist im Falle eines vorläufigen Ausschlusses der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung besonders zu beachten.

(4) Von der Entscheidung nach Abs. 1 ist das Staatliche Schulamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Verweisung ohne Antrag

(1) Über die Verweisung von der besuchten Schule kann das Staatliche Schulamt auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden, wenn dies aus Gründen der Gefährdung

1. von Sicherheit oder körperlicher Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder an der Schule tätigen anderen Bediensteten oder
2. der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsanspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler

geboten erscheint.

(2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Klassenkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Beteiligungen

Die nach §§ 3 bis 5 erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne daß zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

Beistand oder Bevollmächtigte

(1) Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der Schule, eine Lehrerin oder einen

Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese können an der mündlichen Anhörung teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig. Insoweit findet § 14 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 8

Unterrichtung der Betroffenen

(1) Von der nach § 2 getroffenen Ordnungsmaßnahme sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 2 bis 5 sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern sind die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten zu unterrichten.

(3) Entscheidungen nach den §§ 4 bis 5, die gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres getroffen wurden, sind in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 72 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes der Information der Eltern widersprochen hat.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Unbeschadet der in § 4 Abs. 5 sowie in § 4a Abs. 2 getroffenen Regelung ist das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu beteiligen und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(2) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das Staatliche Schulamt zu unterrichten. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen

Erlass vom 6. Oktober 1998 I B 1 - 819/300 - 184,
ABl 1998 S. 814

I. Verteilen von Schriften und sonstigem Material

In den Schulen dürfen an die Schülerinnen und Schüler oder über diese an die Eltern nur Schreiben, Druckschriften und sonstige Materialien verteilt werden,

1. die herausgegeben werden von
 - a) den Schulaufsichtsbehörden,
 - b) dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik,
 - c) den Studienseminaren,
 - d) der Schule,
 - e) sonstigen Behörden in Hessen (z.B. Arbeitsamt, Gesundheitsamt, Hessische Landeszentrale für politische Bildung);
2. die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgegeben werden von
 - a) den Elternvertretungen (Klassen- und Schulelternbeirat, Kreis- und Stadtelternteilbeirat, Landeselternbeirat),
 - b) den Schülervertretungen (Schülerrat, Kreis- und Stadtschülerrat, Landesschülerrat) und den Studierendenvertretungen,
 - c) den Schulträgern;
3. die herausgegeben werden
 - a) im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder zugelassenen Sammlungen in den Schulen von den dafür Zuständigen,
 - b) von sonstigen Personen, Verbänden, Organisationen und außerhessischen Behörden, sofern die Schulleitung vorher zugestimmt hat.

Die in Nr. 2 Genannten dürfen nur von ihnen herausgegebene Mitteilungen oder Druckschriften sowie solche der ihnen zugeordneten Einrichtungen (z.B. Kreis- oder Landeselternbeirat, Landesschülerrat) in den Schulen verteilen, nicht jedoch solche von anderen Einrichtungen oder Verbänden. Die Verteilung von Werbematerial (z.B. anlässlich von Elternbeiratswahlen, von politischen Parteien, von Verbänden und Organisationen) ist nicht gestattet. Bestehen Zweifel, ob Schreiben, Druckschriften oder andere Materialien sich im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben der in Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a Genannten halten, ist vor der Verteilung die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen.

II. Post des Schulelternbeirats und des Schülerrats

An den Schulelternbeirat oder an den Schülerrat der Schule gerichtete Post ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats sowie an die Schulsprecherin oder den Schulsprecher ungeprüft und unverzüglich weiterzuleiten, wenn diese bei der Schule eingeht. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der vom Vorstand des Schulelternbeirats oder der Schülervertretung an die Mitglieder der Gremien gerichtete Post.

III. Mitteilungen von Berufsverbänden

1. Mitteilungen von Berufsverbänden an die Lehrerinnen und Leh-

rer sollen im Lehrerzimmer ausgelegt, an einem dafür bestimmten Schwarzen Brett ausgehängt oder an die Lehrkräfte verteilt werden, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen oder Werbung im Rahmen des Artikel 9 Abs. 3 GG handelt und diese mit geltendem Recht in Einklang stehen. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen; dieses hat den Berufsverband von einer ablehnenden Entscheidung zu unterrichten.

2. Für an die Lehrkräfte gerichtete Mitteilungen und Druckschriften von Organisationen und Unternehmen, die - wie z.B. Hinweise auf Fachliteratur - den Lehrkräften zur sachlichen Information über ihr Fachgebiet oder allgemeine erziehungswissenschaftliche Probleme dienen, gilt Nr. 1 entsprechend.

IV. Aushänge in Schulen

1. Für die Schülervertretung der Schule ist ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Aushänge des Schülerrats, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule beziehen, zu dem auch die Weitergabe von Mitteilungen und Informationen des Landesschülerrats und der Kreis- und Stadtschülerräte gehören, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgeben, bedürfen nicht der Zustimmung der Schulleitung. Sie sind jedoch in allen Fällen durch einen Sichtvermerk des Vorstandes des Schülerrats zu kennzeichnen. Nicht durch einen Sichtvermerk gekennzeichnete Aushänge sind nicht zulässig und erforderlichenfalls unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen; der Schülerrat ist hierüber zu informieren. Die Verantwortung für das schwarze Brett trägt der Schülerrat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Studierendenrat.

2. Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind (Veranstaltungshinweise von Volkshochschulen, Theatern, Jugendmusikschulen usw.), können mit Zustimmung der Schulleitung ausgehängt werden.

3. Alle anderen Aushänge in der Schule dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind. Sie bedürfen stets eines Sichtvermerks der Schulleitung. Aushänge ohne einen Sichtvermerk sind unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen.

V. Sammlungen

1. In der Schule:

Sammlungen und Verkäufe von Eintrittskarten, Materialien sozialer Organisationen und dergleichen sind in den Schulen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Einziehung von Geldbeträgen für Schulveranstaltungen wie z. B. für den gemeinsamen Besuch einer Theaterveranstaltung und für die Erhebung des Jahresbeitrags für das Jugendherbergswerk. Weitere mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu vereinbarende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Schülerinnen und Schüler und Eltern sind darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Sammlungen und Veranstaltungen, die finanzielle Aufwendungen der Eltern erfordern, freiwillig ist.

2. Außerhalb der Schule:

Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule entscheiden die Eltern. Diese sind in

Elternversammlungen oder in anderer geeigneter Weise auf das Hessische Sammlungsgesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl I S. 217), hinzuweisen. Danach dürfen Kinder unter 14 Jahren zu Sammlungen überhaupt nicht, 14 bis 18 jährige Jugendliche nur zu Sammlungen auf Straßen und Plätzen bis zum Einbruch der Dunkelheit, nicht hingegen zu Haussammlungen herangezogen werden, sofern nicht von der Erlaubnisbehörde nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes im Einzelfall Ausnahmen zugelassen worden sind.

VI. Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben der

1. Erlass über das Verteilen von Schriftgut und Anbringung von Aushängen in den Schulen vom 25. April 1988 (ABl S. 293),

2. Erlass über Sammlungen in den Schulen vom 10. Oktober 1988 (ABl S. 735).

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen

Erlass vom 7. September 2005 (ABl. 10/05 S. 744)

A. Allgemeines

1. Schüler- und Schulzeitungen unterscheiden sich nach § 126 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes dadurch, dass der Schülerzeitung das Grundrecht der Pressefreiheit zusteht und sie der Einflussnahme und der Verantwortung der Schule nicht unterliegt, während die Schulzeitung ein Organ der Schule ist, das mit Zustimmung und unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine bestimmte Schule herausgegeben wird. Dieser Unterschied kommt im Namen und im Impressum zum Ausdruck.

2. Die Schulzeitung trägt in der Regel den Namen der Schule; sie bezeichnet sich ausdrücklich als Schulzeitung und nennt im Impressum als Verantwortliche die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine Lehrerin oder einen Lehrer. Gegen die Herausgabe einer gemeinsamen Schulzeitung für mehrere Schulen eines Schulortes bestehen keine Bedenken. Die beteiligten Schulen einigen sich in diesem Fall darauf, wer im Impressum als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erscheint.

3. Die Schülerzeitung, die weder an eine bestimmte Schule noch an eine bestimmte Schulform gebunden ist, trägt einen beliebigen Namen (z.B. das Krokodil), aber keinen bestimmten Schulnamen. Unbedenklich sind dagegen Bezugnahme auf die Schule im Untertitel (z.B. „Herausgegeben von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums in X“ oder „Herausgegeben von Schülerinnen und Schülern der Frankfurter Berufsschulen“); das Impressum der Schülerzeitung nennt die als Herausgeber und Redakteurinnen und Redakteure verantwortlichen Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auch ihre Schule.

4. Schüler- und Schulzeitungen sind periodische Druckwerke im Sinne des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse. Jede Zeitung muss ein Impressum aufweisen (Namen und Anschriften der Druckerei, des Verlages bzw. Herausgebers sowie der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs). Bei Tatsachenbehauptungen steht der betroffenen Person ein Recht auf Gegen-

darstellung zu. Ein Exemplar jeder Ausgabe ist auch an die nach dem Verlagsort zuständige wissenschaftliche Bibliothek abzuliefern.

Im Einzelnen gilt folgendes:

B. Schülerzeitungen

1. Inhalt und Aufgabe

Inhalt einer Schülerzeitung kann alles sein, was Schülerinnen und Schüler interessiert, sie zur geistigen Auseinandersetzung anregt und zur Stellungnahme herausfordert. Dies verpflichtet nicht zur Begrenzung auf schulische Themen. Die Redakteurinnen und Redakteure und die Herausgeber sollen aber bedenken, dass sie für Schülerinnen und Schüler, und zwar möglichst aller an der jeweiligen Schule vorhandenen Jahrgänge schreiben. Die Schülerzeitung soll durch Gedankenaustausch, Bericht und Kritik das Schulleben bereichern, die Schülerinnen und Schüler - möglichst auch Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern - zur Mitarbeit anregen, die Schulgemeinschaft und die Arbeit der Schülervertretung fördern und damit ihren Teil zum Erziehungsauftrag der Schule beitragen. Das kann sie nur, wenn die an der Zeitung Mitarbeitenden sich bemühen, wahr zu berichten, sachlich zu argumentieren und zu kommentieren sowie taktvoll zu kritisieren; dabei ist es wünschenswert, den Willen zu konstruktiven Vorschlägen erkennen zu lassen. Aufgeschlossenheit für verschiedene Wertordnungen und Unabhängigkeit sind Gebot für jede Schülerzeitung. Das schließt nicht aus, dass verschiedene politische Überzeugungen in entsprechenden Beiträgen zu Wort kommen.

2. Verantwortung und Mitarbeit

2.1 Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit stehen auch Schülerinnen und Schülern in den Schülerzeitungen zu. Sie finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Schulrechts, des Presserechts und des Strafrechts. Eine Zensur der Schülerzeitung findet nicht statt; ihre Herausgabe unterliegt nicht der Genehmigung der Schulleitung, der beratenden Lehrerin oder des beratenden Lehrers sowie der Schulaufsichtsbehörde.

2.2 Die Herausgabe einer Schülerzeitung ist keine Veranstaltung der Schule. Die presserechtliche Verantwortung für Inhalt und Form der Schülerzeitung tragen ausschließlich und allein die Herausgeber und die Redakteurinnen und Redakteure. Es ist jedoch zu begrüßen, wenn die Schülerzeitung sich eine Lehrerin oder einen Lehrer als freiwillige Beraterin oder Berater wählt, die bzw. der dadurch jedoch nicht für den Inhalt der Schülerzeitung verantwortlich werden; auch ist die laufende Zusammenarbeit mit der Schülervertretung und der Elternschaft, z.B. in Form von Redaktionsbesprechungen, zu wünschen. Es wird ferner empfohlen, dass sich Herausgeber und Schülerredaktion eine Satzung geben, in der die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen im Einzelnen festgelegt werden.

2.3 Von der presserechtlichen Verantwortung ist die rechtsgeschäftliche Verantwortung zu unterscheiden. Soweit die Herausgeber einer Schülerzeitung noch nicht volljährig sind, gelten die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts für Verträge Minderjähriger (§§ 107 ff BGB), d.h. die Verantwortung für Rechtsgeschäfte tragen in der Regel die Eltern. Eine Haftung wird allerdings kaum in Frage kommen, wenn die Herausgeber der Schülerzeitung sich an die Empfehlungen dieser Richtlinie halten. Es ist ratsam, geschäftliche Vorgänge, die größere finanzielle Auswirkungen haben können, mit den jeweiligen gesetzlichen Vertretern (Eltern) vorher zu erörtern.

2.4 Schülerinnen und Schüler, die eine Schülerzeitung herausgeben oder herausgeben wollen, melden das Vorhaben ihrer Schulleitung; diese erklärt ihnen die Rechte und Pflichten als Herausgeber und Re-

dakteurinnen und Redakteure, macht sie auf die für sie wichtigsten Gesetze aufmerksam und setzt die Eltern der Schülerinnen und Schüler von der Absicht, eigenverantwortlich eine Schülerzeitung herauszugeben, schriftlich in Kenntnis. Dabei ist auch auf die vorstehend geschilderte rechtliche Situation der Schülerzeitung hinzuweisen. Dies sollte auch die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern jedoch nicht entmutigen, sondern ihnen am praktischen Beispiel zeigen, dass Freiheit und Verantwortung untrennbar miteinander verbunden sind und dass zu einer größeren Freiheit immer auch eine größere Verantwortung gehört.

3. Kosten und Vertrieb

3.1 Schülerzeitungen finanzieren sich selbst. Ihre Kosten werden durch den Verkaufserlös, aus Spenden und durch Einnahmen aus Anzeigen gedeckt. Beihilfen aus Mitteln der Elternspende sind zulässig. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen und Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) Buch zu führen. Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die Umsätze in keinem Jahr 17.500 Euro übersteigen. Sofern diese Untergrenze überschritten wird, sollte zur Klärung der sich dann ergebenden Fragen das zuständige Finanzamt um Rat gefragt werden.

3.2 Schulen können die Herausgabe von Schülerzeitungen fördern, indem sie nach ihren Möglichkeiten Räume, Gerätschaften und Materialien bereitstellen. Der Druck von Schülerzeitungen auf schuleigenen Geräten bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

3.3 Schülerzeitungen dürfen in den Schulen vertrieben werden. Hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung durch die Schulleitung. Der Vertrieb von Schülerzeitungen auf dem Schulgrundstück darf nicht von einer Überprüfung des Inhalts der Schülerzeitung durch die Schulleitung abhängig gemacht werden. Das Datum des Vertriebs einer jeden Ausgabe ist der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen.

3.4 Die Freiheit von jeglicher Zensur bei Schülerzeitungen bedeutet nicht, dass sich ihr Vertrieb in den Schulen in einem rechtsfreien Raum vollzieht. Schülerinnen und Schüler unterliegen auch in diesem Tätigkeitsfeld den rechtlichen Vorgaben des Schulrechts.

C. Schulzeitungen

1. Inhalt und Aufgabe

Die Schulzeitung ist ein Organ der Schule. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Das zum Inhalt und zur Aufgabe für Schülerzeitungen in Abschnitt B Nr. 1 Gesagte gilt sinngemäß auch für Schulzeitungen.

2. Verantwortung und Mitarbeit

Die Schulzeitung wird unter der Verantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters herausgegeben und redigiert. Diese können die presserechtliche Verantwortung einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule übertragen. Die oder der für die Schulzeitung Verantwortliche unterliegt als Amtsträger und Mitarbeiter einer nachgeordneten Dienststelle in vollem Umfang den insoweit bestehenden Beschränkungen des Dienstrechts. Im Hinblick auf ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag ist die Schule gehalten, auf die inhaltliche Gestaltung so Einfluss zu nehmen, dass sie in jeder Hinsicht von ihr verantwortet werden kann. Die Mitarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Eltern und ggf. auch anderen am Leben der Schule interessierten Personen (z.B. ehem. Schülerinnen und Schüler) ist erwünscht. Den Schülerinnen und Schülern, die an der Schulzeitung mitarbeiten, soll soviel Freiheit wie möglich bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung der Schulzeitung gewährt werden. Eine Einflussnahme schulfremder Personen oder Institutionen auf die Schulzeitung ist unzulässig.

3. Kosten und Vertrieb

Für Finanzierung und Vertrieb der Schulzeitung gilt Abschnitt B Nr. 3.1 sinngemäß. Über die Einnahmen und Ausgaben einer Schulzeitung ist in einfacher Form Buch zu führen. Hiermit kann auch eine geeignete Schülerin oder ein geeigneter Schüler beauftragt werden. Für die Durchführung periodischer Buch- und Kassenprüfungen ist zu sorgen.

Etwasige Überschüsse der Schulzeitung sind für diese oder für allgemeine Zwecke der Schule zu verwenden. Über die Verwendung im einzelnen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den Herausgebern und der Schülervertretung.

D. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Erlass vom Az. I B 3.1 - 821.100.000 - 127 - Gült. Verz. Nr. 7200

I. + II.

Es kann an Tagen, an denen um 11.00 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 25 ° C oder mehr erreicht werden, auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) mit folgenden Maßnahmen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie beispielsweise Unterricht an anderen Lernorten.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

Für den Unterrichtsausfall nach Ziffer I. 3 ist Folgendes zu beachten: Zunächst ist zu prüfen, ob anstelle des Unterrichtsausfalles Maßnahmen nach Ziffer I.1 und I.2 in Frage kommen. Vor der Entscheidung sollen Schulleiterinnen und Schulleiter benachbarter Schulen ihre Entscheidung miteinander abstimmen. In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten oder pädagogischer Mittagsbetreuung sowie an Schulen mit verlässlichen Schulzeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III. – V.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt. Dieser Erlass ist zu Beginn jeden Schuljahres den Eltern in Klassenelternversammlungen bekannt zu geben.

VI.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

9.4 Abkürzungen

- Abs.** Absatz
- AG** Arbeitsgemeinschaft; Abendgymnasium
- AK** Arbeitskreis
- allg.** allgemein
- Anm.** Anmerkung
- Art.** Artikel
- **BAFöG** Bundesausbildungsförderungsgesetz
- BAK** Basis-Arbeitskreis
- BBiG** Berufsausbildungsgesetz
- bes.** besonders
- Bez.** Bezeichnung
- BG** Berufliches Gymnasium
- BGJ** Berufsgrundbildungsjahr
- BiPo** Bildungspolitik
- BSK** Bundesschülerkonferenz
- **bzw.** beziehungsweise
- **DIN** Deutsche Industrienorm
- DJH** Deutsches Jugendherbergswerk
- DLH** Deutscher Lehrerverband Hessen
- dt.** deutsch
- **ebh** Elternbund Hessen
- ehem.** ehemals; ehemalig
- eigtl.** eigentlich
- Erl.** Erläuterung; Erlass
- etc.** et cetera (und so weiter)
- etw.** etwas
- evtl.** eventuell
- **Fako** Fachkonferenz
- FH** Fachhochschule
- FOS** Fachoberschule
- FS** Fachschule
- **GG** Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- ggf.** gegebenenfalls
- Ggs.** Gegensatz
- GF** Geschäftsführer/in
- GLB** Gesamtverband der Lehrer an beruflichen Schulen
- GO** Geschäftsordnung
- **GS** Gesamtschule
- **HK** Hessenkolleg
- HKM** Hessisches Kultusministerium
- HLZ** Hessische Landeszentrale für politische Bildung
- HPhV** Hessischer Philologenverband
- HPR** Hauptpersonalrat der Lehrer
- HRS** Haupt- und Realschule
- **HSchG** Hessisches Schulgesetz
- **i. d. F.** in der Fassung
- **IGS** Integrierte Gesamtschule
- **JBW** Jugendbildungswerk
- **KGS** Kooperative Gesamtschule
- KM** Kultusministerium
- KMK** Kultusministerkonferenz
- KO** Konferenzordnung
- KSp** Klassensprecher/in
- KSR** Kreisschülerrat
- KSSp** Kreisschulsprecher/in
- KSV** Kreisschülervertretung
- KuMi** Kultusministerium
- KVL** Kreisverbindungslehrer/in
- **LaBei** Landesbeirat
- LaVo** Landesvorstand; Landesvorstandsmitglied; Landesvorstandssitzung
- LaVoMi** Landesvorstandsmitglied
- LaVoSi** Landesvorstandssitzung
- LEB** Landeselternbeirat
- LGF** Landesgeschäftsführer/in
- LSR** Landesschülerrat
- LSSp** Landesschulsprecher/in
- LSV** Landesschülervertretung
- **MdB** Mitglied des Bundestags
- MdL** Mitglied des Landtags
- **od.** oder
- **PK** Pressekonferenz
- Plur.** Plural
- **PM** Pressemitteilung
- **RAK** Regionaler Arbeitskreis
- RP** Regierungspräsidium
- **s. a.** siehe auch
- s. o.** siehe oben
- SchuKo** Schulkonferenz

Schulw. Schulwesen
SEB Schulelternbeirat; Stadteltererbeirat
SEK I Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10)
SEK II Sekundarstufe II (Klassen 11 – 13)
SEPl. Schulentwicklungsplan
Sing. Singular
SMV Schülermitverwaltung
SR Schülerrat
SSA Staatliches Schulamt
SSp Schulsprecher/in
SSR Stadtschülerrat
SSSp Stadtschulsprecher/in
SSV Stadtschülervertretung
Stellv. Stellvertretende/r
stud. studentisch
Stv. Stellvertretende/r
SV Schülervertretung
SV-VO [siehe VO-SV]
svw. so viel wie
TO Tagesordnung
TOP Tagesordnungspunkt
TN Teilnehmer/in
u. a. und anderes, unter anderem etc.
u. a. m. und andere/s mehr
u. ä. und ähnlich
u. Ä. und Ähnliche/s
ugs. umgangssprachlich
usf. und so fort
usw. und so weiter
V.i.S.d.P. Verantwortliche/r im Sinne des
 Presserechts
VBE Verband Bildung und Erziehung
vgl. vergleich/e [dort] (siehe auch)
VL Verbindungslehrer/in
VO-SchVE Verordnung zur Gestaltung des
 Schulverhältnisses
VO-SV Verordnung über die Schülerver-
 tretungen und die Studierendenvertretungen
wg. wegen
z. B. zum Beispiel
Zus. Zusammensetzung

9.5 Stichwortverzeichnis

Abmeldung 159
 Abstimmungen 59
 Abwahl 184
 AG „Minis“ 96
 Aktionsformen-ABC 100
 Aktionstag 100
 Ämterhäufung 66
 Anfechtung 184
 Ankündigung 62
 Antragsrecht 74
 Anwesenheitsliste (Schülerrat) 186
 Anzeigen 93
 Arbeitsgruppen 95
 Artikel 152
 Aufbau der Schülervertretung 20
 Aushänge 48
 Auszählung 37, 184
 ■ Befreiung 159
 Beisitzer/innen (Kreis/Stadt) 25
 Beisitzer/innen (Land) 26
 Beisitzer/innen (Schule) 19, 172
 Beiträge 140
 Bekanntgabe Wahlergebnis 33
 Benachteiligungsverbot 153
 Beschlussfähigkeit 40
 Beschwerdehefte 100
 Beurlaubung 159
 Bewertungsangelegenheiten 75
 Blitzlicht 114
 Boykott 101
 Brainstorming 115
 Brief an mich 115
 Bundesschülerkonferenz 28
 Bündnisse 71
 Büromaterial 69
 ■ Datenschutz 165
 Delegierte 19
 Delegierte (Bundesschülerkonferenz) 26
 Delegierte (Fachkonferenz) 75
 Delegierte (Kreis/Stadt) 173
 Delegierte (Landesschulbeirat) 26

- Demonstration 101, 103
- Demotag 100
- Disco 122
- Druck 94
- Durchsagen 48, 56
- Einladen 57
- Eintrag ins Klassenbuch 168
- Elternvertretung 27
- Entlastungsstunde 187
- Erlasse 152
- Evaluation 113
- Fachbereichskonferenz 22
- Fachkonferenz 19, 22, 172
- Feedback 129
- Finanzen 137
- Finanzen (Schülerzeitung) 92
- Förderung (Stiftung) 141
- Förderverein 73
- Genehmigung 62
- Gesamtkonferenz 19, 22, 175
- Geschichte der SV 9
- Gesetze 152
- Gordischer Knoten 123
- Gruppendynamik 66
- Hausaufgaben 161, 178
- Hausmeister/in 72
- Hitze 159
- Homepage 66
- Info-Stand 47
- Info-Tisch 101
- Interessenvertretung 8
- Kandidat/innenliste 32
- Kann-Bestimmung 152
- Kartenabfrage 115
- Kassenbericht 139
- Kassenbuch 138
- Kassenführung 137
- Kassenprüfung 138
- Kassenwart/in (Kreis/Stadt) 25
- Kassenwart/in (Schule) 19
- Klassenbesuch 48, 53, 85
- Klassenelternbeirat 175
- Klassenkonferenz 22, 175
- Klassensprecher/in 18, 174
- Klassensprecher/innen-Seminar 91
- Klassensprecher/innen-Treffen 53
- Kommunikation 128
- Konferenz 21, 74, 153, 173, 175, 179
- Konferenz (außerordentlich) 153
- Konferenzkoordination 76
- Kopien 68
- Kopiervorlagen 169
- Kreisschülerrat 24
- Kreisschülervertretung 187
- Kreisschulsprecher/in 24
- Kundgebung 101
- Landesbeirat 27, 187
- Landesschülerrat 25
- Landesschülervertretung 25
- Landesschulsprecher/in 26
- Landesvorstand 26
- Layout 94
- Lehrerververtretung 27
- LSR-Delegierte/r 24
- Luftballonaktion 101
- Maßnahmenpläne 65
- Mediationsprogramm 98
- Meinungsfreiheit 93
- Methoden 111
- Mischfinanzierung 143
- Missbilligung 166
- Mitbestimmungsrecht 152, 180
- Motivation 49
- Muss-Bestimmung 152
- Nachbereitung 64, 91
- Nachbereitungstreffen 115
- Nachwahlen 37
- Notengebung 163
- Obessu 28
- Öffentlichkeitsarbeit 45
- Ordnungsmaßnahmen 161
- Pädagogische Maßnahmen 161
- Paragrafen 152
- Personalangelegenheiten 75
- Personalrat 27
- Personenwahl 32
- Podiumsdiskussion 98
- Post 67, 152
- Postgeheimnis 67
- Presserecht 93
- Programmbausteine 91
- Projekte 85
- Projektliste 97
- Projektmanagement 117
- Projekttag 99
- Projektwoche 99
- Protokolle 75
- Prfgsaussch. (Kasse) 138
- Punkteabfrage 116
- Rechte 74, 152
- Rechtslage 70
- Redaktion 92
- Rederecht 74
- Referent/innen 63
- Rücktritt 33
- S.M.A.R.T. 132
- Sachbericht 147
- Schriftliche Arbeiten 160
- Schulbesetzung 102
- Schulelternbeirat 27
- Schülergruppen 96
- Schülerrat 37, 57, 170
- Schülerversammlung 152
- Schülervertretung 17
- Schülerzeitung 49, 92
- Schulkonferenz 19, 21, 175, 177
- Schulleitung 23, 70
- Schulordnung 166
- Schulsprecher/in 18, 172
- Schulzeitung 94
- Sekretariat 72
- Seminare 90
- Sitzungsverlauf 58

- Softanalyse 114
- Soll-Bestimmung 152
- Spenden 140
- Spickzettel (SV-Stunde) 52
- Sportfest 100
- Stadtschülerrat 24
- Stadtschülervertretung 187
- Stadtschulsprecher/in 24
- Stellv. Landesschulsprecher/in 26
- Stellv. LSR-Delegierte/r 24
- Stellv. Schulsprecher/in 18
- Stellvertreterspiel 122
- Stichwahl 37
- Stiftungen 148
- Stiftungsförderung 141
- Stimmungsbarometer 114
- Stimmzettel 32, 36, 189
- Straßentheater 101
- Streitschlichterprogramm 98
- SV in der Klasse 170
- SV in der Schule 170
- SV-Brett 49
- SV-News 49
- SV-Praxis 54
- SV-Projekt 173
- SV-Raum 66, 68
- SV-Seminare 90
- SV-Sportfest 100
- SV-Stunde 51, 181, 182
- SV-Stundenbesuche 48
- SV-Stundenplan 54, 182
- SV-Tag 99
- SV-Vorstand 18, 185
- SV-Zeitung 49
- Tandem 51
- Teambildung 120
- Teambuilding 120
- Technik 68
- Teilnahmebescheinigung 194
- Teilnehmerliste 193
- Übergänge 166
- Unterrichtsbefreiung 159
- Unterrichtsbefreiung (Antrag) 194
- Unterschriftensammlung 102
- Urkunden 50
- Urwahl 34
- Veranstaltungen 156
- Veranstaltungsräume 69
- Veranstaltungsversicherung 157
- Verbindungslehrer/innen 19, 187
- Verbindungslehrer/innen (Kreis/Stadt) 25
- Verbindungslehrer/innen (Schule) 19
- Verordnungen 152
- Verschwiegenheit 75
- Verwendungsnachweis 147
- Vollversammlung 61, 99
- Vollversammlung (Ablauf) 61
- Vorbereitung 91
- Vorstand 185
- Vorstandsarbeit organisieren 65
- Vorstandsseminar 50
- Wahl 31, 183
- Wahlausschuss 32
- Wahlen in der Klasse 35
- Wahlen zum SV-Vorstand 34
- Wahlergebnis 33
- Wählerliste 33, 192
- Wählerverzeichnis/-liste 36
- Wahlmeldebogen 193
- Wahlniederschrift 33
- Wahlprotokoll 37, 39, 184, 188
- Wahlunterlagen 33
- Wahlvorschlag 32, 190
- Weitergabe von Wissen 123
- Werbepartner/innen 93
- Werbevertrag 93
- Zeitmanagement 111
- Zeitungsschlagen 122
- Zentrale SV-Stunde 54
- Zeugnis 177
- Zeugniseintrag 50
- Ziele 130

Kontaktformular

Fax an: (06 41) 7 61 40

Landesschülervertretung Hessen
Geschäftsstelle
Postfach 100 649

35336 Gießen

Oder ruft einfach an:
Telefon (06 41) 7 37 34

Telefax (06 41) 7 10 68
post@lsv-hessen.de
www.lsv-hessen.de

Hallo LSV!

Bitte sendet uns Folgendes (bitte ankreuzen):

aktuelles Material und Informationen

Neuigkeiten zu diesem Buch

Wir hätten gerne noch Exemplare von „Das Buch.“

Datum

Das wollten wir euch noch sagen

Schülervertretung der/des

Adresse (auch Telefon / Fax / E-Mail / Internet)